



**FLEISCHERVERBAND NORD**

Schleswig-Holstein | Hamburg | Niedersachsen/Bremen



Fleischer-Verband Schleswig-Holstein, . Marktstr. 57 . 20357 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Finanzausschuss

Ole Schmidt

Düsterbrooker Weg 64

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4057

Marktstraße 57  
20357 Hamburg

Telefon  
040/35 07 04-00

Telefax  
040/43 74 14

info@fleischer-nord.de  
www.fleischer-nord.de

Hamburg, 12.05.2020

### **Forderung zum Aufschub der Kassennachrüstung**

mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 hat der Gesetzgeber neue Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassensführung geschaffen. Seit dem 1. Januar 2020 müssen alle digitalen Grundaufzeichnungen, welche mittels elektronischer oder computergestützter Kassensysteme oder Registrierkassen erstellt werden, mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (sog. TSE) vor Manipulationen geschützt werden. Da eine fristgerechte flächendeckende Umsetzung der Anforderungen durch die Betriebe mangels Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Lösungen nicht möglich war, hat das Bundesfinanzministerium durch eine Nichtbeanstandungsregelung die Verwendung von Kassen mit elektronischer Aufzeichnungsfunktion auch ohne TSE bis längstens zum 30. September 2020 gestattet.

Erste Zertifizierungen von hardware-basierten TSE-Lösungen sind durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 22. Dezember 2019 erfolgt, so dass eine Verfügbarkeit für die Betriebe erst nach und nach im Laufe der ersten Monate 2020 gegeben war. In diese Phase einer beginnenden herausfordernden Umsetzung der Anforderungen durch die Betriebe, brach Mitte März die Covid-19-Pandemie mit weitreichenden Folgen insbesondere aufgrund der Verhängung des Shut-Downs über Deutschland hinein.

Die Auswirkungen der anhaltenden Corona-Krise stellen unsere Mitgliedsbetriebe vor enorme Herausforderungen. Vielfach kämpfen diese mit erheblichen Liquiditätsgpässen und bängen um ihre wirtschaftliche Existenz.

Darüber hinaus sind aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen Umrüstungen der Kassen durch Techniker vor Ort kaum durchführbar. Zumindest die erforderlichen Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe durch den Techniker ist in der Regel unter Einhaltung des 1,5 m Mindestabstands nicht möglich.

Ferner ist die vom Gesetzgeber angestrebte Technikvielfalt bei den TSEs noch nicht umgesetzt. Aktuell fehlt es an der Freigabe von Cloud-TSEs durch das BSI, deren Einsatz



insbesondere dann sinnvoll ist, wenn Daten einer größeren Anzahl von Kassen gesichert werden sollen. Wann eine solche gegeben sein wird und ob eine Cloud-Lösung innerhalb der Frist der Nichtbeanstandungsregelung in den Betrieben implementiert werden kann, ist offen. Ein Festhalten an der Frist hätte aller Voraussicht nach zur Folge, dass ein Teil unserer Mitgliedsunternehmen gezwungen wäre, eine wirtschaftlich nachteilige Investition zu tätigen und in einem ersten Schritt hardware-basierte TSEs anzuschaffen.

Die Politik hat zu Recht große Anstrengungen unternommen, mit einer Vielzahl von Maßnahmen den Unternehmen Liquidität für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verschaffen. Auch der Koalitionsausschuss am 22. April 2020 hat ausdrücklich vereinbart, Belastungen für Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden.

Konträr zu sämtlichen bisherigen Bemühungen der Politik und Verwaltung wäre jedoch ein Festhalten an der Frist der Nichtbeanstandungsregelung zum 30. September dieses Jahres.

Faktisch käme dies einer Durchlöcherung der von Bund und Ländern aufgespannten Schutzschirme gleich, denn die Betriebe müssten in den jetzigen außergewöhnlichen Zeiten der wirtschaftlichen Ungewissheit zum Teil weitreichende Verpflichtungen eingehen, um die gesetzlichen Anforderungen fristgerecht zu erfüllen.

Eine Abkehr von den politischen Beteuerungen der „Rückendeckung“ ist unseren Mitgliedsbetrieben nicht vermittelbar!

Aber auch für die Finanzverwaltung wäre ein Festhalten an der bisherigen Regelung mit erheblichem vermeidbarem Mehraufwand verbunden. Unsere Mitgliedsbetriebe wären gezwungen, Anträge auf eine individuelle Verlängerung der Frist gemäß § 148 Abgabenordnung zu stellen, was zu einer erheblichen personellen Ressourcenbindung führen würde.

Wir möchten Sie daher eindringlich bitten, sich für eine zeitnahe Verlängerung der Frist der Nichtbeanstandungsregelung **bis wenigstens zum 30. September 2021** einzusetzen.

Seien Sie versichert, dass wir die Bestrebungen, Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zu verhindern, auch weiterhin unterstützen und bei unseren Mitgliedsunternehmen für eine Aufrüstung der Kassensysteme im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren werben.

Mit freundlichen Grüßen

Fleischer-Verband Schleswig-Holstein / Fleischerverband Nord e.V.

Roland Lausen  
Landesinnungsmeister

J. Drescher  
Geschäftsführer